

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 63 (1943)

Artikel: Aus den Aufzeichnungen von Johannes Hanhart von Winterthur, 1707-1771
Autor: Denzler, Alice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus den Aufzeichnungen von Johannes Hanhart von Winterthur, 1701—1771¹⁾.

Von Dr. Alice Denzler, Winterthur.

I. Eine politische Liebesgeschichte in Winterthur.

Der Gegensatz zwischen Zürich und Winterthur ist zu bekannt, als daß er noch besonders hervorgehoben werden müßte. Wenn sich auch Winterthur nur kurze Zeit der Unabhängigkeit einer freien Reichsstadt erfreuen konnte, so war die Erinnerung daran wohl doch noch lebendig, als es in die vielfach als drückend empfundene Abhängigkeit von Zürich geriet. Oft genug zog Zürich die Bügel seiner Herrschaft fest an, beengte die wirtschaftliche Entwicklung der Untertanenstadt und ließ es auch an kleinen Sticheleien nicht fehlen, die den Winterthurern ihr Abhängigkeitsverhältnis von der zürcherischen Obrigkeit immer wieder allzu deutlich vor Augen führten. Es mag wohl sein, daß sich bei den Winterthurern im Laufe der Zeit gewisse Minderwertigkeitsgefühle herausbildeten, so daß sie an sich unbedeutenden Vorkommnissen einen politischen Hintergrund beilegten und überall zürcherische Überheblichkeitsgefühle witterten.

¹⁾ Die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Tagebücher von Johannes Hanhart befinden sich im Besitz von Frau M. Sulzer-Spiller in Winterthur. — Über die Hanhart in Winterthur siehe Alice Denzler, Die Reise des Arztes Hans Ulrich Hanhart durch Südfrankreich und Italien, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1942, S. 97—116.

Ein kostliches Ereignis dieser Art, das eines gewissen romantischen Beigeschmackes nicht entbehrt, entnehmen wir den Tagebüchern des Winterthurer Ratsherrn Johannes Hanhart. Wir halten uns hier ausschließlich an die Winterthurer Version dieser Angelegenheit, da uns keine zürcherischen Quellen darüber zur Verfügung stehen.

Hanhart schreibt in seinem Tagebuch im Januar 1732: Es ging schon eine lange Zeit das Gerücht um, daß die Tochter des zürcherischen Amtmanns Brunner²⁾, der in Winterthur residierte, den jungen Goldschmied Sulzer zum Schönenberg³⁾ gerne sehe und ohne Vorwissen ihrer Eltern ein eheliches Versprechen mit ihm eingegangen sei. Endlich kam dies auch den Eltern zu Ohren. Als die Tochter leugnete, durchsuchten sie deren Kasten und fanden zwei Ringe, die ihr der junge Sulzer als Ehepfand geschenkt hatte, „darüber Herr Amtman gewaltig erzörnt, schlug seine Tochter gar hart, jagt sie zum Haus aus“ und befahl, dem Sulzer die Ringe zurückzubringen. Die Tochter sandte einen Boten zum jungen Sulzer und wünschte mit ihm aus der Stadt zu entfliehen. Dafür war aber der fünf Jahre jüngere Verlobte nicht zu haben; er nahm sie jedoch ins väterliche Haus auf. Nun legte sich der Stadtpfarrer Müller, der ebenfalls ein Zürcher war, ins Mittel und suchte die „Jungfrau aus dem Amtshaus“ zu überreden, zu ihren Eltern heimzukehren, doch richtete auch er nichts aus. Hingegen befolgte sie seinen Rat, sich „in locum tertium“ zu begeben, und siedelte zu Stadtrichter David Sulzer im gleichen Hause zum Schönenberg über.

Gespannt sahen die Winterthurer der weitern Entwicklung der Angelegenheit zu. Sie beobachteten, wie der Großweibel mit dem Diener des Amtshauses den Schönenberg betrat, doch ohne die Jungfer herauskam.

Amtmann Brunner berichtete nach Zürich, daß seine Tochter aus dem Amtshaus entführt worden sei. Daraufhin kamen Amtmann Hirzel, Amtmann Brunners Sohn und andere Notabilitäten von Zürich mit einem Schreiben nach Winterthur, des Inhalts: die Winterthurer Obrigkeit solle Herrn Sulzer dazu bringen, dem Amtmann seine Tochter wiederum

²⁾ Anna Elisabetha Brunner (1705—1743), Tochter von Hans Jakob, Mezger, Amtmann zu Winterthur, und Magdalena Hirt.

³⁾ Johannes Sulzer (1710—1773), Goldschmied zum Schönenberg.

zuzustellen. Die Jungfer war aber von den Gnädigen Herren weder zu bereden, in ihres Vaters Haus zurückzukehren, noch mit ihren Eltern zu sprechen, obwohl ihr sicheres Geleite zugestagt wurde. Sie flehte das Ehepaar Sulzer aufs beweglichste an, sie nicht zu verlassen, denn sie wisse wohl, was ihrer warte, wenn sie zu ihren Eltern zurückkehren müßte. Schließlich brachte sie den jungen Sulzer dazu, daß er in der Nacht zwischen dem 10. und 11. Januar 1732 mit ihr die Stadt verließ und nach Weinfelden ritt. Den Vater Sulzer reute es nachträglich, daß er die jungen Leute hatte ziehen lassen. Er ritt ihnen nach bis Frauenfeld, doch ohne sie zur Umkehr bewegen zu können. Schon am folgenden Tag wurde er vor Rat zitiert und ihm angekündigt, daß er bei Verlust des Bürgerrechts die jungen Leute wieder nach Winterthur bringen solle, und dies dem Amtmann Brunner angezeigt. Der ergrimmte Vater erwirkte von Landvogt Escher zu Frauenfeld einen Haftbefehl gegen die beiden Flüchtlinge, dessen er sich aber doch nicht zu bedienen wagte. Eine Zeitlang wurde es still um diese Angelegenheit und niemand wußte, wo sich die jungen Leute aufhielten.

Wegen dieses „Brautlaufs“ wurde die Magd aus dem Amtshaus als Kupplerin fortgejagt. Mit Bewilligung des Rates wurden ihre Sachen im Beisein des Ratsprokurators durchsucht, aber nichts Verdächtiges gefunden. Sie ließ vor Rat um Aushändigung ihrer Kleider und ihres Lohnes bitten. Das wurde dem Amtmann durch den Großweibel angezeigt, „mit Verdeuten, daß M. G. H. (meine gnädigen Herren) gern sehen theten, wann er solches thete, darauf Herr Amtman antwortete, er wüß von keinen gn. Herren als von Zürich und wann man ihm daher befehle, so wolle er solches thun. Darüber ward erkent, daß die Magdt Herrn Amtman vor Gericht suchen solle. Es ist wohl zu besorgen — fährt Hanhart fort — ditz Geschäft werde unsren gnädigen Herrn allhier vill Vertrüß machen, dann da biß dahin Herr Amtmann hießiger Jurisdiction laut Brief a° 15.. unterworfen ware und ville Exempel solches bezeigen, scheinet es, ditzer Amtmann wolle sich ditzrem nit unterwerfen“.

Zur näheren Erklärung der Sachlage führt Hanhart in seinem Tagebuch an, daß Herr Sulzer mehr als einmal um die Tochter gebührend anhalten ließ, aber vom Amtmann jedesmal

abgewiesen wurde, trotzdem der Bewerber ein schönes Vermögen besaß und einen guten Beruf ausübte „und also wohl anständig hette heurathen können“. Ungeachtet aller elterlichen Proteste wollte die Jungfer Brunner nicht von Sulzer lassen, auch dann nicht, als der Vater drohte, sie lahm zu schlagen, daß ihr das Heiraten vergehen solle, und die Mutter ihr den Schmuck von Hals und Ohren riß. Beide Eltern sagten dabei, „wann sie nur kein Winterthurer genommen hette, weren noch wohl zufrieden, wann es nur den geringsten Züricher were, und vill andere dergleichen Reden mit villem Schwehren und Fluchen begleitet, darauf das zornmüthige Gemüth und groß Widerwillen Herrn Amtmans gegen Winterthur sich zeiget“.

Unterdessen suchten die jungen Leute im Toggenburg, Alppenzellerland, in Lindau etc. sich trauen zu lassen, bis sie schließlich auf dem Hohentwiel kopuliert wurden. Doch ging es auch dort, wie Hanhart schreibt, nicht ohne Bedenken ab. Ende Januar kamen sie wiederum nach Winterthur.

Des Amtmanns Born war inzwischen nicht verraucht und er hörte auch jetzt nicht auf, den jungen Leuten viel Böses zu wünschen. Wohl auf sein Betreiben hin wurde Sulzer zum Schönenberg wegen der Kopulation nach Zürich zitiert und um 200 Pfund gebüßt. Goldschmied Forrer, der den Schein für die Kopulation ausfertigte, hatte eine Buße von 25 Pfund zu bezahlen.

Damit fand die Angelegenheit nach außen ihren Abschluß. Anna Elisabetha Brunner schenkte als Gattin von Johannes Sulzer drei Kindern das Leben, die alle kein höheres Alter erreichten. Sie selbst starb 1743 im Alter von 38 Jahren. Johannes Sulzer schloß zwölf Jahre nach ihrem Tode eine zweite Ehe mit Anna Ziegler zum Lämmelin. Offenbar war er ihr nicht so zugetan wie seiner ersten Frau, denn er suchte sie „durch lachsnerische und andere die Religion schändlich mißbrauchende Mittel“ auszehrend zu machen und samt den Schwiegereltern aus dem Wege zu räumen. Zur Strafe dafür wurde er 1766 lebenslänglich in das vor der Stadt gelegene Pfrundhaus St. Georgen verbannt, wo er sich das Leben so angenehm als möglich zu gestalten suchte⁴⁾.

*

⁴⁾ Alice Denzler, Die Sulzer von Winterthur, Winterthur 1933, I, S. 91/92.

Das Interesse des Winterthurer Ratsherrn Johannes Hanhart galt vor allem der Vaterstadt, wenn er auch hie und da politische Ereignisse des weitern Vaterlandes, ja sogar Europas erwähnte. Sein Tagebuch orientiert über Winterthurer Persönlichkeiten, über Wahlen, gesellschaftliche Ereignisse, über den landwirtschaftlichen Ertrag und hier vor allem über die Ergebnisse der Weinernte. Über die Witterung machte er genaue Beobachtungen, und wir ersehen aus den Besorgnissen bei spätem Frost, bei Nässe und Trockenheit etc. die enge Verbundenheit des damaligen Stadtbewohners mit dem Boden und mit der Landwirtschaft. Wir erfahren aus den genauen, klaren Aufzeichnungen Hanharts manches über das wirtschaftliche und politische Leben Winterthurs, das weniger bekannt ist.

II. Kapitalanlagen von Winterthurern im Rheintal und im Thurgau.

Wir greifen hier ein für Winterthur recht unerfreuliches Kapitel heraus, dem Hanhart viele Aufzeichnungen widmet, nämlich die Kapitalanlagen von Winterthurer Bürgern im Thurgau und im Rheintal. In dieser Angelegenheit war Winterthur gezwungen, die Hülfe Zürichs nachzusuchen, und dieses setzte sich auch in den Tagsatzungsverhandlungen für die Interessen seiner Untertanenstadt ein, allerdings ohne Erfolg.

Offenbar fanden die begüterten Winterthurer in der Stadt selbst nicht genügend Möglichkeiten, um ihr Geld nutzbringend zu plazieren. Der industriellen Ausdehnung setzte die zürcherische Obrigkeit enge Schranken und die gewerblichen Kleinbetriebe brauchten kein fremdes Kapital. So blieb nur die Möglichkeit, Kapitalien in Schuldbriefen anzulegen. Bei der Stabilität der Bevölkerungszahl und den sich kaum verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen fehlten auch hier die Voraussetzungen für einen zunehmenden Geldbedarf. Dieser war wohl auch in den Gemeinden der näheren Umgebung der Stadt nicht sehr groß und die bestehenden Gültbriebe blieben jedenfalls lange Zeit in derselben Familie.

So suchten begüterte Winterthurer ihr Kapital auch außerhalb des zürcherischen Gebietes anzulegen und hier waren es

die Gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal, die am ehesten in Betracht kamen. Auch in diesen Gegenden war offenbar das Geldangebot groß, so daß die Kapitalien meist zu einem Zinsfuß von 4% und darunter und nicht zum offiziellen, seit der Reformation gültigen Zinssatz von 5% ausgeliehen wurden. Zwar war im Jahre 1732 ein Mandat erlassen worden, das den Zinssatz für die Gemeinen Herrschaften auf 5% festlegte⁵⁾. Dies geschah wohl in erster Linie im Interesse der toten Hand, die seit altersher ihr Geld zu 5% auslieh. In dem 1732 erlassenen Mandat wird betont, daß durch diese Verfügung Klöster, Spitäler, Pfründen, Witwen und Waisen nicht benachteiligt werden sollen. Die hartnäckige Verteidigung dieses Beschlusses durch die katholischen Orte zeigt, daß er vor allem dem geistlichen Besitz zugute kam.

Offenbar hielt man sich nicht verpflichtet, dieses Mandat strikte zu befolgen, denn es fehlte meist die Polizeigewalt, um den zahlreichen Erlassen strenge Geltung zu verschaffen. Zudem hatte auch Zürich im Jahre 1710 ein Mandat erlassen,

5) Eidg. Abschiede, Bd. 7, Abt. 1, S. 973: Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 30. 1732. Unter Ratifikationsvorbehalt wird für gut befunden, in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern ein Mandat zu publizieren, daß der Zinsfuß nicht unter 5 Prozent stehen dürfe, damit Klöster, Spitäler, Pfründen, Witwen und Waisen nicht benachteiligt würden. Dem Denunzianten sollen 20 Prozent versprochen werden. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf Obligationen und Handschriften, sondern bloß auf die Zinsbriefe. — S. 698: Deutsche Gemeine Vogteien überhaupt. Art. 33. 1732. Es wird hinsichtlich des Zinsfußes beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben soll. Dem Denunzianten werden statt zweier Gulden vom Hundert zwanzig versprochen. — S. 781: Landgrafschaft Thurgau. Art. 452. 1728. Hypotheken-, Gült- und Kapitalbriefe dürfen nicht unter 5% errichtet werden. Darunter sollen aber nicht Partikularobligationen und Handschriften begriffen sein. Art. 453. Beschwerde eines Ausschusses des geistlichen und weltlichen Gerichtsherrenstandes, daß entgegen den Abschieden von 1525 etc. 1707 und 1713 Kapitalien zu 4% ausgeliehen werden. — Art. 455. 1732. Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich nochmals, daß trotz den Verordnungen von 1532 etc., 1707, 1728 fremde Kapitalien zu 4, 3 und weniger Prozent ins Land kommen, während die Kapitalien der Spitäler, Kirchen, Stiftungen und der Partikularen aufgefündet werden. Es wird beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 verbleiben soll. Den Denunzianten werden statt 2 Gld. Belohnung 20 Gld. vom Hundert ausgesetzt. Die Verordnung soll von zwei zu zwei Jahren publiziert und auf alle gemeinen Vogteien ausgedehnt werden.

das Schuldbriefe zu 4% und noch weniger aufs strengste verbot. Dieses Mandat war in den Jahren 1715 und 1728 erneuert worden, „doch trotz dieser wiederholten Erneuerung des Mandates und trotz der Verschärfung der auf seine Übertretung gesetzten Strafen konnte ihm keine durchgreifende Beachtung verschafft werden; es blieb wie so mancher Versuch einer papiernen Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse toter Buchstabe“⁶⁾.

Wohl noch weniger als den Geboten der zürcherischen Obrigkeit glaubte man den für die Gemeinen Herrschaften erlassenen Mandaten Gehorsam schuldig zu sein. Groß war daher der Schrecken, als im Jahre 1740 der Landvogt im Rheintal, Joseph Florian Scolar⁷⁾, der von Uri stammte, eine Untersuchung über die ausgeliehenen Kapitalien anhob. Hanhart schreibt darüber: „Er fragte von seinen Untergebnen, von denen er wußte, daß sie Capital schuldig waren, daß sie bey ihrem Eydt sagen müßten, ob ihr Creditor von dem Capital 4% abnehme oder nicht, die Schuldbrief mochten dann à 5% gestellt sein oder nicht, daß er durch diß Mittel bis auf 43000 fl. erfahren, von denen nur 4% abgenommen wurden, darunter auch 1150 fl. Capital waren, welche der Schneider und Weber Zunft allhier zu Winterthur gehörten. Darum citirte er den Zunftmeister von dißrer Zunft. Es ward auch von den Herren Vorgesetzten der Zunft Herr Zunftmeister [Heinrich] Sulzer zum Adler ad audiendum in das Rheintal gesandt. Da er von dem Herrn Landvogt umb das halbe Capital angelangt wurde, welches er aber nicht annehmen konte, sonder sich beschwehrte. Herr Landvogt begehrte an ihn, daß er mit einem Eydt anloben solte, daß er sich auf den 24. Mey widrum stellen solte, welches er aber nicht thun wolte, doch dimitiert wurde. Bey dißren Umbständen wurde diß Geschäft vor den Kleinen Rath gebracht, und weilen großer Schaden auf dißre Weiß unsser Burgerschaft entstehen konte, ward für gut befunden, Herrn Stadtschreiber und gedachten Herrn Zunftmeister Sulzer nach Zürich zu senden bey U. G. Hrn. und Obern sich Raths zu erhollen, insonderheit ob modus proceedendi billich seye und ob

⁶⁾ Julius Landmann, Leu & Co., 1755—1905, Zürich 1905, S. 15—19.

⁷⁾ Johann Joseph Florian Scolar (1683—1759), Landvogt im Rheintal 1738—1740, Landammann von Uri 1742—1744. (Hanhart schreibt irrtümlicherweise Antoni Scolar.)

Herr Landvogt Befehl habe, auf solche Weiß zu verfahren, welches sie den 17. Juni auch thaten“⁸⁾.

„In Zürich ward von U. G. Herrn und Obern gerathen, man solle trachten, bey Herrn Landvogt in dem Rheinthal auf zu würken, daß er ditzrem Geschäft einen Anstand gebe bis auf Lobl. Syndicat zu Frauwenfeld, allein er wolte sich nicht darzu verstehen, sonder begehrte zu sentenzieren, gefahle es ihnen nicht, können sie appelerien und er dann auch noch weiters, ditzres ward nach Zürich berichtet, worauf U. G. H. und Oberen Herrn Landvogt schrieben, daß er ditzres Geschäft aufhebe bis nechstkomenden Syndicat. Herr Landvogt aber zoge alsbald ditzres Capital zu oberkeitl. Handen und confisierte solches und meldete es durch einen Expressen. Diz procedere wurde nach Zürich berichtet und daselbst gerathen, man solle trachten, so gut als möglich mit Herrn Landvogt im Rheinthal abzumachen, damit Lobl. Stand Zürich auf dem Syndicat mit offener Hand konne urgieren. Herr Stadtschreiber ward auf Rheineck gesandt und konte umb 300 fl. mit Herren Landvogt abmachen, wie der deßwegen ertheilte Schein aufweiset“.

Nach Hanharts Bericht teilte Landvogt Scolar den regierenden Orten, mit Ausnahme von Zürich und Bern, vor dem Beginn der ganzen Untersuchung sein Vorhaben mit. Diese versprachen ihm auch, für sein Vorgehen einzutreten.

⁸⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 136, 16. Mai 1740: Auf die Nachricht, daß Landvogt Scolar von Rheinegg denjenigen, die im Rheintal Geld zu 4% ausleihen, die Kapitalien konfiszieren wolle, erkannte der Kleine Rat, es solle Stadtschreiber Hegner mit Heinrich Sulzer zum Adler sich in Zürich „bey guten Patronen“ Rat holen. — f. 137, 18. Mai 1740: Bericht der beiden Herren (ohne nähere Angabe). — f. 139b, 27. Mai 1740: Ratsprokurator Rieter „relatierte von seinen Berrichtungen bey Herrn Landvogt Scolar im Rheinthal“. Erkennt, es solle der Stadtschreiber wegen dieses Geschäftes nächstens nach Zürich reisen und fernern Rat begehren. — f. 140b, 3. Juni 1740: Stadtschreiber Hegner erstattete Bericht über die Ausführung dieses Auftrages, wofür ihm der Rat seine Zufriedenheit bezeugte. Dem Unterschreiber Hirzel sollte man für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit danken und einen Species Dukaten zu einer Diskretion übersenden. — f. 141, 13. Juni 1740: Ein Rezess des Urteils von Landvogt Scolar wurde verlesen, wonach er der Weberstube 2 à 4% verzinsten Kapitalien konfisierte. Der Stadtschreiber sollte wieder nach Zürich reisen, den Gn. Herren „die bißhar erzeugte Güetigkeit verdanken“ und fernern Rat und Hilfe erbitten. — f. 143b, 16. Juni 1740: Rapport des Stadtschreibers (ohne nähere Angaben).

Winterthur hoffte, daß nach dem Versprechen Zürichs von den im Rheintal regierenden Orten eine „Remedur“ gemacht werde, damit man inskünftig vor ähnlichen Vorkommnissen gesichert sei. Statt dessen ahmte der thurgauische Landvogt Würner⁹⁾ das Vorgehen seines Kollegen im Rheintal nach. Würner informierte sich — nach Hanharts Angaben — zuerst bei Scolar, wie er dieses Geschäft behandle. Der Landvogt im Thurgau interpellierte mehrere bekannte Thurgauer, um über die Anlage von Geldern und den Zinsfuß Auskunft zu erhalten. Zwei von diesen denunzierten Schultheiß Steiners Erben zum Steinberg und Frau Schultheiß Steiner zum Geist, die Geld um 4% ausgeliehen hatten.

Die Angeklagten batzen den Winterthurer Rat um seine Unterstützung¹⁰⁾. Dieser sandte daraufhin den Stadtschreiber mit den Zitierten nach Zürich, um bei den Gnädigen Herren und Obern „Rath und Aßistenz“ zu suchen, die bereitwillig zugesichert wurden. Doch sollte das Geschäft aufgeschoben werden bis zur Tagsatzung in Frauenfeld, womit sich auch der Landvogt einverstanden erklärte. Bei der Durchreise der Zürcher Gesandten an die Tagsatzung wurden Schultheiß und Stadtschreiber ins zürcherische Amtshaus abgeordnet, um den Zürcher Herren die Angelegenheit nochmals aufs wärmste zu empfehlen.

Am 8. Juli¹¹⁾ legte Landvogt Scolar vor den Gesandten der regierenden Orte seine Rechnung ab. Wider alles Ver- muten — schreibt Hanhart — wurde sie ihm einhellig, mit Ausnahme von Zürich, abgenommen, „weilen niemand seye, der etwas deswegen klage und sich beschwehre“.

Daraufhin wandten sich die vom Landvogt zitierten Winterthurer wieder an den Rat. Sie teilten mit, es sei ihnen geraten worden, daß alle Besitzer von Schuldbriefen im Thurgau gemeinsam vorgehen sollten. Wenige Tage später erhielten fünf weitere Winterthurer Zitationen vom Landvogt. Es be- traf dies Angehörige der Familien Steiner, Hegner, Sulzer.

⁹⁾ Franz Xaver Würner, Seckelmeister und Beugherr von Schwyz, 1738—1740 Landvogt im Thurgau, 1743—1745 Landammann von Schwyz, † 1764.

¹⁰⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 146/7: 4. Juli 1740.

¹¹⁾ Die Tagsatzung in Frauenfeld dauerte vom 4.—21. Juli 1740 (Eidg. Abschiede 7, Abt. 1, S. 616—618, Nr. 471).

Am 11. Juli berieten Große und Kleine Räte die Angelegenheit. Sie kamen zum Schluß, es sei nicht günstig, aus diesem Geschäft „causam communem“ zu machen¹²⁾. Hanhart fügt in seinem Tagebuch bei: „Der liebe Gott wende alles zum besten und leite es zu einem guten End.“.

Dr. Steiner berichtete auf Begehren vor dem Rat, daß er wegen eines vor 1732 gewährten Darlehens nach Frauenfeld zitiert, vom Landvogt aber wieder entlassen worden sei, weil die vor diesem Zeitpunkt ausgeliehenen Kapitalien nicht mit Bußen belegt werden. Er war der Ansicht, daß von den Zürcher Gesandten in dieser Angelegenheit wenig Hilfe zu erwarten sei, denn sie teilten allen Beteiligten mit, daß sie allein nichts auszurichten vermöchten. Deshalb solle jeder, der wider das Mandat von 1732 gehandelt und sein Geld unter 5% ausgeliehen habe, mit dem Landvogt abmachen, so gut er könne. Nach dem Bericht des von Frauenfeld zurückgekehrten Seckelmeisters Hegner hatte es den Anschein, als wenn in diesem Geschäft Winterthur allein gebüßt werden sollte.

Am 15. Juli rapportierten Seckelmeister Hegner, Stadtschreiber Hegner und Schul- und Rechenherr Bidermann vor beiden Räten über ihre Verrichtungen in Frauenfeld¹³⁾. Die Zürcher Gesandten, denen sie die Angelegenheit nochmals empfahlen, sagten, daß sie ganz allein stünden, denn alle andern Orte wünschten Befolgung des Mandates. Daraufhin sprachen die Winterthurer Abgeordneten bei den Gesandten der andern Orte vor und ersuchten um eine günstige Behandlung der Angelegenheit, die sowohl die Stadt als auch Privatpersonen betreffe. Sie gewannen aber den Eindruck, daß alle Gesandten der Ansicht waren, wer wider das Mandat von 1732 gehandelt habe, solle gebüßt werden oder müsse sich mit dem Landvogt abfinden¹⁴⁾. Die katholischen Orte wünschten zudem, daß die

¹²⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 149: 11. Juli 1740.

¹³⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 150: 15. Juli 1740, f. 150b/151: 17. Juli 1740.

¹⁴⁾ Eidg. Abschiede 7, Abt. 1, S. 781, Art. 456: Zürich beschwert sich darüber, daß zu Untersuchung der Anleihen, welche unter 5% gemacht werden, die Protokolle der Gerichtsherren abgefördert werden, und wünscht, daß man auf Mittel und Wege sinne, wie das Mandat von 1732 beobachtet werden könnte. — Übrigens wird wiederum verordnet, daß das 1732 publizierte Mandat, welches auch auf die Standesgelder zu beziehen sei, alle zwei Jahre publiziert werden soll.

Absindung mit dem alten Landvogt geschehen müsse, der sein Amt zwar schon quittiert hatte.

Diesem Bericht fügte Hanhart bei: „Von allen Herren Ehrengesandten verspürte man, daß eine ziemliche Animosität und Widerwillen gegen den Herren Ehrengesandten von Zürich ditzmahl waltete, darunter Winterthur leiden mußte“. (Die Zürcher Boten auf der Tagsatzung waren Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister, und Hans Ulrich Lavater, Seckelmeister.) Er fuhr fort: „Bey ditzren Umbständen, da die Citierten von Winterthur sahen, daß wenig Gutes vor Lobl. Syndicat aufzurichten were, wann sie schon Appelando dahin kämen, und alles ihnen rathete, daß mit dem alten Herren Landvogt zu accordieren das Beste seye. Ditzer auch einen solchen fetten Bissen noch sehr gern zu sich genommen und sich alles Guten zu einem leidenlichen Accord anerbottten“, entschlossen sich die Winterthurer Kapitalisten notgedrungen dazu. Die einen machten mit 7%, die andern mit 10 oder 11% ab. So notiert Hanhart: „Vor Herrn Doctor Steiner à 10 per cento vor 20 000 fl. Capital, aber NB. nicht alles angegeben“. Die Steinerschen Erben zum Steinberg akkordierten zu 11% von 40 000 fl. Capital.

Die vielen Leute, die Kapitalien vor 1732 zu einem niedrigeren Zinsfuß ausgeliehen hatten, gingen frei aus. Der Landvogt gab sich mit ihrer bloßen Entschuldigung zufrieden und forderte nichts von ihnen. Desgleichen fielen die „pfandbaren und andere Obligationen“ nicht unter die Bestimmungen des Mandates.

Die Angelegenheit war auch nach der Tagsatzung nicht abgeschlossen. Die Fahndungen und Denunziationen gingen weiter und so notierte Hanhart Ende September, daß wieder etliche Bitationen von Winterthurer Bürgern stattfanden¹⁵⁾, die mit einer Buße von 8% vom Capital belegt wurden.

Am 7. Oktober wurde vor Kleinem und Großem Rat die Kopie des Schreibens verlesen, das die Gnädigen Herren von Zürich allen regierenden Orten des Thurgau wegen der Verzinsung der Kapitalien übersandt und Schultheiß und Rat zu Winterthur ebenfalls mitgeteilt hatten. Dieses Schreiben fruchtete jedoch wenig, denn die meisten Orte forderten den Landvogt auf, mit der Fahndung fortzufahren, bei der Bestrafung jedoch gelinde zu verfahren.

¹⁵⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 172: 28. September 1740, f. 175b: 7. Oktober 1740.

Hanhart schrieb dazu: „Herr Landvogt Zweifel¹⁶⁾ in dem Thurgeuw offerierte bey einer Conferenz Herren Statthalter Escher von Zürich, er wolle mit dem Stand Zürich umb alle Transgressiones wegen der Verzinsung einen leidenlichen Accord treffen, wann nur sich Zürich der Winterthureren nicht annehme und er wegen Winterthur und anderen Orthen offne Hand habe, welche Proposition den 12. Nov. vor Räth und Burger in Zürich verworfen und erkent worden, wer von dem Landvogt zu Frauenfeld citiert werde, möge abmachen oder über den Spruch appellieren“.

Rechenherr Bidermann wurde zu Unterhandlungen zum Landvogt geschickt¹⁷⁾. Dieser erklärte, daß er sich mit einer Buße von 6% begnügen wolle, wenn ihm alle Darlehen von 1732 an eröffnet werden. Nicht angegebene Kapitalien würden konfisziert. Der Rat beschloß daraufhin, Rechenherr Bidermann solle trachten, wegen der Darlehen von Winterthurer Ämtern und Gesellschaften, die sich auf ca. 20 000 fl. beliefen, mit dem Landvogt abzumachen, so gut er könne. Dies gelang zu 6%, womit sich Große und Kleine Räte einverstanden erklärten (am 11. Jan. 1741). Den Bürgern solle es freistehen, sich nach ihrem Gutdünken zu entscheiden¹⁸⁾. Ein Ratsmitglied verlangte, daß der Bericht von Rechenherr Bidermann ins Protokoll aufgenommen werden sollte, damit die Bürgerschaft genau darüber orientiert werden könne. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen. Hanhart notierte aber in seinem Tagebuch die verschiedenen Punkte, die folgendermaßen lauten:

„1. daß die, so dñzmahlen citiert oder ihre Capitalia sonst angeben wollen, mit Herren Landvogt gleich den Ämtern etc. à 6% abmachen könnind.

2. was allbereith angeliehen und noch kein Zins bezahlt, auch kein Verabredung oder Versprechen geschehen, dieselben sollind lehr aufzugehen.

3. dñre Zeit, da einer sich selbst möge angeben, solle wehren bis medio Febr.

¹⁶⁾ Hanhart schreibt irrtümlich Zweifel. Landvogt im Thurgau von 1740—1742 war Fridolin Streiff, des Rats, von Glarus (1700—1754).

¹⁷⁾ Stadtarchiv Winterthur, Ratsprotokoll B 2/60, f. 187b: 18. Nov. 1740, f. 189: 22. Nov. 1740, f. 191: 1. Dez. 1740, f. 192b: 6. Dez. 1740, f. 198: 6. Jan. 1740. Am 27. Januar 1741 wurden Schul- und Rechenherr Bidermann für seine Mühe wegen des Verzinsungsgeschäftes 2 Dukaten geordnet (f. 209).

¹⁸⁾ Ibidem, f. 200b: 11. Jan. 1740.

4. wer diſze Zeit überwartet, der habe sich diſzes leidenlichen Abmachens nicht zu getrostten etc.“.

Dies ist der letzte Eintrag, den Hanhart dieser Angelegenheit in seinem Tagebuch widmet. Persönliche Schicksalsschläge — am 1. August 1740 war seine Frau gestorben an der Geburt des ersten Kindes nach 17jähriger Ehe und am 1. Februar 1741 folgte ihr das halbjährige Söhnchen im Tode nach — hielten ihn wohl davon ab, sich mit seinem Tagebuch mit demselben Eifer wie früher zu befassen. In den nächsten zwölf Jahren verzeichnete Hanhart nur Familiennachrichten, seine zweite Ehe und die Geburten seiner Kinder, und erst von 1753 bis 1763 folgen wieder Eintragungen von allgemeinerem Interesse. Das Zinsgeschäft war jedoch inzwischen erledigt worden, zum Schaden der Winterthurer Bürger, die dabei ganz beträchtliche Summen verloren hatten.

Auf der Tagsatzung in Frauenfeld im Juli 1741¹⁹⁾ kam die Angelegenheit nochmals zur Sprache. Der Landvogt fragte die Gesandten der im Thurgau regierenden Orte an, ob er das Verfahren gegen diejenigen, die dem Mandat von 1732 zuwider gehandelt hatten, fortsetzen solle. Mit Stimmenmehrheit wurde entschieden, daß sowohl gütlich als rechtlich fortzufahren sei. Zürich wünschte mit fernern Exekutionen inne zu halten, bis zur Revision und Erläuterung des Mandates von 1732, die es, unterstützt von Bern, vorschlug. Dagegen opponierte Luzern. Die übrigen Gesandten waren bereit, ihren Obrigkeitkeiten allfällige Revisionsanträge zu übermitteln. Unterdessen sollten aber die Landvögte für Aufrechterhaltung des Mandates sorgen. Durch eine Kommission wurde ein Entwurf ausgearbeitet und von den Gesandten ad referendum genommen. Kanzleien und Gerichtsschreibereien sollten in Zukunft bei hochobrigkeitlicher Strafe keinen Schuldbrief unter 5% ausfertigen dürfen. Doch sollte den Gläubigern erlaubt sein, bedrängten Schuldner in „klemmen“ Zeiten, bei Fehljahren oder Unglücksfällen den Zins zu ermäßigen, jedoch nur von Fall zu Fall ohne schriftliche oder mündliche Vereinbarung²⁰⁾. Zürich protestierte nochmals gegen die Fortsetzung der in dieser Angelegenheit schwebenden Prozeduren²¹⁾.

¹⁹⁾ Eidg. Abschiede 7, Abt. 1, S. 633, Nr. 480.

²⁰⁾ Ibidem, S. 782, Art. 457—459.

²¹⁾ Ibidem, S. 782, Art. 457—459.

Auf der Jahrrechnungstagsatzung in Frauenfeld im Sommer 1742²²⁾ kam das Geschäft wiederum zur Sprache. Auf das Gesuch verschiedener Thurgauer wurde dem Mandat beigesfügt, daß ein Kreditor einem bedrängten Schuldner den Zins herabsetzen könne ohne schriftliche noch mündliche Verabredung. Die Mehrzahl der Orte wollten dem § 2 des Mandates beifügen: „Unter welchem Verbot nur die förmlichen Hypotheken vermeint sein sollen“²³⁾.

Das Verzinsungsgeschäft wurde auch in andern gemeinen Herrschaften aufgegriffen, so in den obern freien Ämtern²⁴⁾ und in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern. Hier waren nun in erster Linie Zürcher die Leidtragenden. Zürich wehrte sich deshalb sehr energisch gegen ein ähnliches Vorgehen wie im Thurgau und im Rheintal, da das Mandat von 1732 in diesen Vogteien niemals publiziert worden sei, was nach den Angaben der Eidgenössischen Abschiede²⁵⁾ allerdings nicht stimmt. Es erreichte auch, daß keine Exekutionen vorgenommen werden sollten.

Nach den Jahren 1741/1742 kam das Verzinsungsgeschäft auf der Eidgenössischen Tagsatzung nicht mehr zur Sprache. Jedenfalls wurde das nun modifizierte Mandat von 1732 mit der Zeit weniger streng ausgelegt, denn auf die Dauer ließ sich auch im 18. Jahrhundert das Wirtschaftsleben nicht durch Verordnungen regeln und einengen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen²⁶⁾.

²²⁾ Eidg. Abschiede 7, Abt. 1, S. 657, Nr. 496, Frauenfeld, 20. Juli bis 14. August 1742.

²³⁾ Ibidem, S. 783, Art. 460.

²⁴⁾ Ibidem, S. 959, Art. 143, 1741.

²⁵⁾ Ibidem, S. 973, Art. 32, 1740, und Art. 33, 1741.

²⁶⁾ Vergl. Julius Landmann, Leu & Co., S. 21ff, 35, 77: Das Gutachten einer vom Zürcher Rat ernannten Kommission vom Jahre 1750 kam zum Schluß, daß durch Wiederholung der Mandate, die seit vielen Jahren nicht beobachtet worden waren, nicht gegen das Sinken des Zinsfußes angekämpft werden könne. Bei einer strikten Durchführung der Mandate wären Zwangsvorfälle unvermeidlich, denn es sei zu so hohen Preisen gekauft worden und die Güter seien so hoch verschuldet, daß eine 5prozentige Verzinsung geradezu als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet werden müsse. Die auf Grund dieses Gutachtens 1754 geschaffene Zinskommission sah von vornherein einen wesentlich niedrigeren Zinsfuß vor.
